

Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III

Geschäftsanweisung Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) (Stand: Februar 2011)

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Rechtliche Grundlagen	Bezeichnung	Seite
(1) - 421s.1	Ziel der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)	2
(2) - 421s.2	Inhalte Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)	3
421s.21	Beginn der Förderung	3
421s.22	Ende der Förderung	4
421s.23	Zusammenarbeit mit Dritten	4
421s.24	Zusammenarbeit mit der Berufsberatung	5
(3) - 421s.3	Zielgruppe	6
(4)	Anforderungen an die Berufseinstiegsbegleitung	7
(5)	Maßnahmekosten	7
(6)	Anforderungen an die Maßnahmen	7
(7)	Maßnahmeförderung	7
(8) - 421s.8	Auswahl der Schulen und Zusammenarbeit	8
(9)	Anordnungsermächtigung	9
(10)	Evaluation	9

Verfahren

V.BerEb 01	Anwendung der VOL/A	10
V.BerEb 02	Zuständige Agentur für Arbeit	10
V.BerEb 03	Auswahl der Teilnehmenden	10
V.BerEb 04	Nachbesetzung, Verschiebung der Kapazitäten	10
V.BerEb 05	Verfahren bei der Besetzung der Plätze	10
V.BerEb 06	Abwicklung der Maßnahmekosten	11
V.BerEb 07	Mittelbewirtschaftung	11
V.BerEb 08	Erfassung in den IT-Verfahren	11
V.BerEb 09	Förderplan, LuV, eM@w	12

Anlagen

Vordruck	Einverständniserklärung für die Teilnahme an BerEb	
----------	--	--

(1) Träger von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für Jugendliche können durch Übernahme der Maßnahmekosten gefördert werden, um Jugendliche beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen.

Ziel der BerEb

Ziel der Berufseinstiegsbegleitung ist, Schüler/innen beim Übergang von der allgemein bildenden Schule in Ausbildung individuell zu unterstützen und dadurch die berufliche Eingliederung zu erleichtern. Die Berufseinstiegsbegleitung soll insbesondere dazu beitragen, die Chancen der Schüler/innen auf einen erfolgreichen Übergang in eine berufliche Ausbildung deutlich zu verbessern. 421s.1

Ende der Förderung Die Förderung der individuellen Begleitung endet ein halbes Jahr nach Beginn der beruflichen (betrieblichen, außerbetrieblichen oder schulischen) Ausbildung, spätestens aber 24 Monate nach Beendigung der allgemein bildenden Schule. Eine Verlängerung der individuellen Förderdauer ist nicht möglich. 421s.22

Zusammenarbeit mit Dritten Berufseinstiegsbegleiter/innen müssen ausgehend vom individuellen Unterstützungsbedarf des Teilnehmers eng mit diversen anderen Akteuren (u. a. ehrenamtliche Ausbildungspatenschaftsprojekte) und Berufsgruppen, die insbesondere in folgenden Handlungsfeldern tätig sind, zusammenarbeiten: 421s.23

- Schulabschluss erreichen (u. a. Lehrer/in, Schulsozialarbeiter/in, -pädagoge/gin, ggf. Heimerzieher/in bzw. ambulante Familienbetreuung, Nachhilfe-Projekte)
- Berufsorientierung/Berufswahl (u. a. Berufsberater/in bzw. Berater/in Reha/SB, Fallmanager/in, persönliche/r Ansprechpartner/in, Lehrer/in, Beratungslehrer/in bzw. Laufbahnberater/in der allgemein bildenden /berufsbildenden Schulen)
- Ausbildungsplatzsuche/Begleitung im Übergangssystem (u. a. Berufsberater/in bzw. Berater/in Reha/SB, persönliche/r Ansprechpartner/in, Lehrer/in, Sozialpädagoge/gin, Bildungsbegleiter/in BvB)
- Stabilisierung Ausbildungsverhältnis (u. a. Sozialpädagoge/gin abH, Ausbildungsberater/in der Kammern, Berufsberater/in bzw. Berater/in Reha/SB, persönliche/r Ansprechpartner/in, Fallmanager/in)

Darüber hinaus sind die Eltern/Erziehungsberechtigten der Jugendlichen gezielt in die Begleitung des Berufswahlprozesses durch den/die Berufseinstiegsbegleiter/in einzubeziehen. Probleme, die hierbei auf einem Migrationshintergrund basieren, sind von dem/der Berufseinstiegsbegleiter/in aufzugreifen. Lösungsstrategien sollen gemeinsam entwickelt und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

Vor Einleitung von Aktivitäten mit öffentlichkeitswirksamer Bedeutung, sowie bei Absprachen mit Dritten (relevanten Institutionen), die über die individuelle Betreuung der Maßnahmeteilnehmer hinausgehen, hat der/die Berufseinstiegsbegleiter/in die zuständige Agentur für Arbeit einzuschalten.

- 421s.24 Der/Die Berufseinstiegsbegleiter/in unterstützt die Jugendlichen intensiv im Berufswahlprozess (Berufsorientierung, Vermittlung von Praktika, Informationsbeschaffung – BiZ/ Internet/ etc., Kontakt zu einschlägigen Institutionen, Bewerbungstraining, etc.). Dabei ist durchgängig eine enge Abstimmung mit der Beratungsfachkraft und den Lehrkräften erforderlich.

Zusammenarbeit mit der Berufsberatung

Unabhängig von der Zugehörigkeit zum Rechtskreis ist die Agentur für Arbeit und hier der/die zuständige Berufsberater/in bzw. Berater/in Reha/SB für die Betreuung der (aus SGB III-Mitteln finanzierten und von der BA vergebenen) Maßnahme zuständig. Dies beinhaltet auch die Betreuung der Maßnahmeteilnehmenden und den laufenden Kontakt mit dem Bildungsträger, Beobachtung der Entwicklungsschritte etc.

Die Jugendlichen können sich zu jeder Zeit zur Berufsberatung anmelden.

Da eine frühzeitige Berufsberatung der Maßnahmeteilnehmenden wünschenswert ist, hat der/die Berufseinstiegsbegleiter/in den Jugendlichen offensiv und zu einem frühen Zeitpunkt auf die Wahrnehmung des Beratungs- und Vermittlungsangebot der Agentur für Arbeit hinzuweisen. Er/Sie hilft bei Bedarf beim Ausfüllen des „Arbeitspakets“ und achtet auf die Einhaltung der in der Eingliederungsvereinbarung (oder in dem – seit 01.01.2009 - auch möglichen. Verwaltungsakt „Festsetzung der Eigenbemühungen“) festgelegten Aktivitäten seitens des Jugendlichen.

(3) Förderungsbedürftig sind Jugendliche, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben, den Abschluss der allgemein bildenden Schule zu erreichen und den Übergang in eine berufliche Ausbildung zu bewältigen.

Förderungsbedürftige Jugendliche

Zur Zielgruppe gehören leistungsschwächere Schüler/innen, die einen Haupt- oder Förderschulabschluss anstreben und voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, diesen zu erlangen. Bei diesem Personenkreis kann davon ausgegangen werden, dass auch die Integration in Ausbildung nach Beendigung der Schule mit Schwierigkeiten verbunden sein wird.

421s.3

- (4) Berufseinstiegsbegleiter sind Personen, die aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung für die Begleitung besonders geeignet sind. Dem Jugendlichen ist ein Berufseinstiegsbegleiter zuzuordnen. Ein Wechsel des Berufseinstiegsbegleiters während der Begleitung eines Jugendlichen ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Einem Berufseinstiegsbegleiter sollen in der Regel höchstens zwanzig Jugendliche gleichzeitig zugeordnet sein.**
- (5) Als Maßnahmekosten können die angemessenen Aufwendungen des Trägers für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der erforderlichen Kosten für die Berufseinstiegsbegleiter übernommen werden.**
- (6) Die Maßnahmen sind nur förderungsfähig, wenn sie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant, im Auftrag der Agentur für Arbeit durchgeführt werden und die Kosten angemessen sind. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind anzuwenden.**
- (7) Es können Maßnahmen gefördert werden, die bis zum 31.12.2011 beginnen.**

(8) Die Maßnahmen werden zum Zweck der Erprobung nur zugunsten von Schülern an 1000 ausgewählten allgemein bildenden Schulen gefördert. Die Bundesagentur bestimmt bis zum 31.12.2008 die Schulen durch Anordnung. Die Bundesländer sind entsprechend ihrem Anteil an allen zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 30. September 2007 bei der Bundesagentur gemeldeten Bewerber für Berufsausbildungsstellen zu berücksichtigen. Die Bundesagentur hat die Schulträger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Auswahl der Schulen einzubeziehen.

Beteiligte Schulen	Die beteiligten Schulen sind in der Anordnung des Verwaltungsrates der BA zur Förderung der Berufseinstiegsbegleitung (Berufseinstiegsbegleitungs-Anordnung – BEB-AO - Liste der Schulen) vom 26.9.2008 abschließend festgelegt.	421s.8
Ausscheiden von Schulen	<p>Falls eine beteiligte Schule aufgelöst bzw. mit anderen Schulen zusammengelegt wird, ist zu prüfen, ob die Schule, die in der Rechtsnachfolge die betreuten Schüler/innen überwiegend übernimmt, in den mit dem beauftragten Bildungsträger abgeschlossenen Vertrag aufgenommen werden kann. Eine Beteiligung von Schulen, die bereits im Rahmen des Sonderprogramms „Berufseinstiegsbegleitung – Bildungsketten (BerEb-Bk)“ einbezogen sind, sollte vermieden werden.</p> <p>Die Agentur für Arbeit sendet ihren Vorschlag an die zuständige Regionaldirektion, die nach Abstimmung mit dem Land den Vorschlag der Zentrale zur Genehmigung vorlegt. Die Aktualisierung der Schulliste in coSachNT erfolgt durch die Zentrale. Das ersatzlose Ausscheiden einer Schule ist ebenfalls zu melden.</p>	

- (9) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.**
- (10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen der Berufseinstiegsbegleitung auf das Erreichen des Abschlusses der allgemein bildenden Schule und den Erfolg insbesondere beim Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung und die Förderleistungen des Bundes, der Bundesagentur, der Länder und Kommunen in den Jahren 2008 bis 2013 und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber erstmals bis zum 31. Dezember 2010 und abschließend bis zum 31. Dezember 2014.**

Verfahren

Anwendung VOL/A	der	Die Maßnahmen werden nach den Vorschriften der VOL/A durch die zentrale Einkaufsorganisation beschafft.	V.BerE b 01
Zuständige AA		Örtlich zuständig ist die Agentur, in deren Bezirk die jeweilige Schule liegt.	V.BerE b 02
Auswahl Teilnehmenden	der	Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt in einem einzelfallbezogenen Abstimmungsgespräch zwischen Lehrer/in, zuständiger Beratungsfachkraft der Agentur und ggf. Schulsozialarbeiter/in, –pädagogen/gin bzw. persönlichem/r Ansprechpartner/in bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder Mitgliedern von Bedarfsgemeinschaften. Maßgebliches Kriterium ist der konkrete individuelle Förderbedarf. Für die Entscheidung, welche/r Schüler/in bei nicht ausreichender Platzkapazität von mehreren in Betracht kommenden Schülern/innen gefördert wird, sind maßgeblich der Grad der Gefährdung bezogen auf den Schulabschluss, der Defizite in den Grundfächern sowie Sprach- und Integrationshemmnisse. Die Inanspruchnahme der Berufseinstiegsbegleitung erfolgt freiwillig.	V.BerE b 03
Vordruck der Einverständniserklärung		Da bereits bei der Abstimmung zwischen Schule (Lehrer/in) und Agentur für Arbeit (Berufsberater/in bzw. Berater/in Reha/SB) zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der jeweiligen Schüler/in deren Einverständnis bzw. das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen muss, ist dieses bereits im Vorfeld einzuholen. Ein Muster/Vordruck zur Einverständniserklärung ist als Anlage beigefügt.	
Entscheidung über die Teilnahme	über	Die (abschließende) Entscheidung über die Teilnahme liegt bei der zuständigen Agentur für Arbeit.	
Nachbesetzung, Verschiebung Kapazitäten	der	Bei vorzeitigem Ausscheiden von Teilnehmenden ist eine Nachbesetzung möglich. Nicht besetzte Plätze können innerhalb des jeweiligen Loses – in Abstimmung mit den beteiligten Schulen – auch zugunsten anderer in der Anordnung vorgesehener Schulen verschoben und dort besetzt werden.	V.BerE b 04
Verfahren bei der Besetzung der Plätze		Der Bildungsträger hat für die Auslastung der Plätze zu sorgen und die Agentur für Arbeit hierüber regelmäßig und anlassbezogen zu informieren. Das konkrete Verfahren ist mit dem jeweiligen Bildungsträger abzustimmen.	V.BerE b 05

V.BerEb 06	Die Abwicklung der Maßnahmekosten obliegt dem Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/Träger.	Abwicklung der Maßnahme
V.BerEb 07	<p>Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt die Ermächtigungsart „c“ (vgl. HBest-Ermächtigungsart).</p> <p>Die Ausgaben sind im ERP Modul PSCD wie folgt zu buchen (vgl. Kontierungshandbuch):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III (Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0001) <p>Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest (vgl. HBest-Bindung).</p> <p>Mittelbindungen sind im ERP Modul PSM bei folgendem Kontierungselement (vgl. Kontierungshandbuch) zu erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III (Finanzposition 2-68511-00-3031) 	Mittelbewirtschaftung/ -überwachung
V.BerEb 08	<p>Erfassung in den IT-Verfahren</p> <p><u>Erfassung des/der Teilnehmenden in zPDV/VerBIS:</u> Zunächst ist zu prüfen, ob bereits eine Kundenanmeldung in VerBIS vorliegt. Bei der Erfassung sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es liegt keine Kundenanmeldung vor. Sofern noch kein Datensatz in zPDV vorhanden ist, ist dieser in zPDV für die teilnehmenden Jugendlichen anzulegen und nach VerBIS zu übernehmen. Die Entscheidung über die individuellen Förderungsvoraussetzungen ist in der Kundenhistorie von VerBIS (Typ „Allgemeiner Vermerk“) zu dokumentieren. Die Schulbildung ist im Lebenslauf zu erfassen. 2. Es liegt eine Kundenanmeldung vor. Die Entscheidung über die individuellen Förderungsvoraussetzungen ist in der Kundenhistorie von VerBIS (Typ „Allgemeiner Vermerk“) zu dokumentieren. Die Schulbildung ist im Lebenslauf zu erfassen. <p>Die Maßnahme der Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III (BerEb) und die Teilnahme ist in coSachNT im coSachNT-Zweig AMP zu erfassen. Die Maßnahmen sind der Förderart BerEb, Förderfeld BerEb-01, zuzuordnen.</p>	<p>Datenerfassung</p> <p>zPDV/VerBIS</p> <p>coSachNT – BerEb-01</p>

Das Ergebnis der Abstimmungsgespräche mit der Schule über die Teilnehmersauswahl ist in coSachNT auf der Registerkarte "Vermerke" zu dokumentieren.

Schulliste

Bei der Eingabe der beteiligten Schule wird durch die Zentrale im System coSachNT eine Auswahlliste zur Verfügung gestellt. Eine freihändige Eingabe wird nicht ermöglicht.

Förderplan

Der Bildungsträger hat für jede/n Teilnehmende/n einen Förderplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Der Förderplan kann von der Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit jederzeit angefordert werden.

V.BerE
b
09

Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Der Bildungsträger der Maßnahme hat zu folgenden Zeitpunkten die wesentlichen Inhalte des Förderplans in Form einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) vorzulegen:

- am Ende der Vorabgangsklasse
- am Ende des ersten Schulhalbjahres der Abgangsklasse
- bei Beendigung der allgemein bildenden Schulzeit/Schulabschluss
- zwölf Monate nach Beendigung der Schulzeit, sofern der/die Teilnehmende noch begleitet wird
- Abschlussbericht spätestens 24 Monate nach Beendigung der allgemein bildenden Schulzeit
- bei Maßnahmebeendigung

eM@w

Der Datenaustausch zwischen Bildungsträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w.